

Methodische Festlegungen zu vorstehendem Muster

Angaben des Musters Festlegungen

Bezeichnung des Es ist anzugeben, ob die Produktion Finalerzeugnisses noch erfolgt oder bereits eingestellt, der Zeitraum der Ersatzteilversorgungspflicht aber noch nicht überschritten ist.

Spalte 2 (Bezeichnung der Ersatzteile) Es sind alle Ersatzteile zu planen, die gemäß Ersatzteilkatalog zum Finalerzeugnis gehören. Die Zusammenfassung zu Ersatzteilgruppen darf nur für technisch und technologisch gleichartige Ersatzteile erfolgen. Ersatzteile, die einem besonderen Verschleiß unterliegen, sind einzeln aufzuführen. Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Kombinatdirektoren haben entsprechend den Reproduktionsbedingungen zu entscheiden, in welcher Detailliertheit die Planung der einzelnen Ersatzteile für das Kombinat insgesamt zu erfolgen hat, um die erforderlichen Entscheidungen zur bedarfsgerechten und kontinuierlichen Versorgung treffen zu können.

Spalte 3 (Vorrat 1.1.) Als Vorrat ist das Volumen per 1.1. und 31.12. einschließlich dem Mindestvorrat, der vom Leiter des übergeordneten Organs für die jeweilige Position bestätigt wurde, auszuweisen.

Spalte 11 (Vorrat 31.12.)

Spalte 4 (Produktion des Finalproduzenten) Es sind jene Mengen und Werte anzugeben, die vom Finalproduzenten selbst hergestellt werden.

Spalte 5 (Aufkommen der Ersatzteillieferer) Es sind jene Mengen und Werte auszuweisen, die nicht selbst, sondern von anderen Produzenten hergestellt und bezogen werden (Handelsware). Dabei ist eine Untergliederung nach Ersatzteillieferern (Kombinat und Ministerium) sowie nach vertraglich gebundenem Aufkommen vorzunehmen.

Spalten 6 und 7 (Regenerierung) Es sind jene Mengen und Werte auszuweisen, die gemäß Ersatzteilkatalog einer Umtausch- und Abgabepflicht für die Regenerierung unterliegen und nach einer dafür festgelegten Technologie regeneriert werden. Dabei ist eine Untergliederung nach Aufkommensträgern sowie nach vertraglich gebundenen Regenerierungsleistungen vorzunehmen.

Spalte 8 (Import) * Es sind die Mengen und Werte gemäß den abgeschlossenen Importverträgen anzugeben und gegebenenfalls nach Ländern zu gliedern, sofern in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen werden.

Spalten 10 und 11 Als Bedarf ist das Volumen zu planen (Bedarf und Bedarfsdeckung Inland) Verträge oder durch Verschleißnormative, Ersatzteilverbrauchsnormen bzw. -kennziffern begründet und protokolliert ist.

Angaben des Musters Festlegungen

Spalten 12 bis 15 Als Bedarf für den Export SW/NSW (Export SW/NSW) ist jeweils der durch Exportverträge gebundene Bedarf bzw. der zu erwartende Bedarf der Auslandskunden zu planen, einschließlich des Bedarfs für den Auslandskundendienst.

b) Maßnahmen zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Ersatzteile

Die Maßnahmen zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Ersatzteile haben die Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie damit verbundene Aufgaben der Kapazitätsentwicklung zur Erhöhung der Qualität der Ersatzteile bzw. der Verlängerung ihrer Nutzungsdauer, zur Standardisierung der Ersatzteile, zur Verschleißforschung, zur Vergrößerung des Anteils regenerierter Ersatzteile sowie zur Verbesserung der Effektivität des Imports einschließlich der durch die Ersatzteillieferer zu realisierenden Maßnahmen zu enthalten. Die von den Ersatzteillieferern zu lösenden Aufgaben sind von den Finalproduzenten mit den Ersatzteillieferern vertraglich zu vereinbaren. Die wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind im Planteil 'Wissenschaft und Technik' und die Maßnahmen zur Kapazitätsentwicklung im Planteil 'Grundfondsreproduktion' detailliert zu planen sowie im Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung in zusammengefaßter Form kontrollfähig nachzuweisen.

c) Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Finalproduzenten sowie der Ersatzteillieferer mit den Anwendern

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Finalproduzenten sowie der Ersatzteillieferer mit den Anwendern sind darauf zu richten, daß die Anwender die Bedarfsbegründung qualifizieren und den Finalproduzenten im Prozeß der Bedarfsabstimmungen einen Überblick über ihre Ersatzteilbestände geben. Gleichzeitig sind die Aufgaben über die notwendige Qualitätserhöhung der Ersatzteile sowie die Erhöhung der Produktion bzw. der Regenerierungsleistungen für Ersatzteile durch die Anwender abzustimmen. Diese Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren und bei der Planung des Ersatzteilaufkommens zu berücksichtigen.

d) Maßnahmen zur Sicherung der bedarfsgerechten Produktion und Versorgung mit Ersatzteilen im Rahmen der geplanten materiellen und finanziellen Fonds

Die Maßnahmen, die der Finalproduzent bzw. die Ersatzteillieferer im Rahmen der geplanten materiellen Fonds einleiten, um die bedarfsgerechte Produktion und Versorgung zu sichern, sind in Übereinstimmung mit dem Planteil Produktion zu planen. Die Entscheidungsvorschläge für den Leiter des übergeordneten Organs, sofern diese Maßnahmen trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten und Reserven nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, sind unter Angabe der ELN-Nr. der jeweiligen Ersatzteilposition auszuweisen. *1

Anordnung
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Verkehrswesens
vom 18. Oktober 1985**

§ 1

(1) Die Anordnung vom 25. Januar 1980 über die Inkraftsetzung der Zusatzbestimmung über die Umrechnung des in internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr vorgesehenen Goldfrankens (GBL I Nr. 5 S. 44) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

(2) Die Anordnung vom 31. Dezember 1981 über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung — Trans-